

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/76/2

Dresden, 29. März 2019

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 6/16885

Thema: Straftaten in Chemnitz am 26.08.2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Medienberichten war zu lesen, bei der Chemnitzer Polizei seien nach dem Tötungsdelikt an Daniel H. insbesondere am 26. und 27.08.2018 zahlreiche Strafanzeigen wegen verschiedener Delikte eingegangen. Inzwischen ist nahezu ½ Jahr vergangen, so dass eine gesicherte Bestandsaufnahme dieser Delikte möglich sein sollte.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Strafanzeigen wegen Landfriedensbruch, Körperverletzungsdelikten, Nötigung, Bedrohung, Volksverhetzung, Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung und Beleidigung mit dem Tattag 26.08.2018 und dem Tatort Chemnitz gingen im Zeitraum 26.08.2018 – 31.01.2019 bei Polizei und Staatsanwaltschaft ein?

Frage 2:

Wie viele dieser angezeigten Straftaten mit dem Tattag 26.08.2018 und dem Tatort Chemnitz wurden in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“, „Politisch motivierte Kriminalität - links“, „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“, „Politisch motivierte Kriminalität - Sonstige“ im Rahmen des KPMD-PMK und wie viele anderweitig erfasst (bitte nach den einzelnen Phänomenbereichen und Straftatbeständen aufschlüsseln) ?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 3:

Wegen wie vieler dieser angezeigten Straftaten wurden Ermittlungsverfahren

a) eingeleitet?

b) abgeschlossen?

(bitte nach den einzelnen Phänomenbereichen und Straftatbeständen aufschlüsseln)

Frage 4:

Wie viele der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren zu 3. endeten mit

a) Einstellung wegen Fehlens genügenden Anlasses zur Erhebung der öffentlichen Klage nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO?

b) Einstellung wegen Geringfügigkeit nach § 153 StPO?

c) Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO?

d) Absehen von der Verfolgung nach § 154 StPO?

e) Anklageerhebung?

(bitte jeweils nach den einzelnen Phänomenbereichen und Straftatbeständen aufschlüsseln)

Frage 5:

Wie viele der Delikte führten

a) zum Erlass eines Strafbefehls?

b) zu einer Verurteilung?

(bitte jeweils nach einzelnen Phänomenbereichen und Straftatbeständen aufschlüsseln)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Mit Stand vom 19. Februar 2019 sind 19 Fälle im Sinne der Fragestellungen erfasst. Dabei handelt es sich um zehn Fälle der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -rechts-, zwei der PMK -links-, einen der PMK -ausländische Ideologie- und in vier Fällen um PMK -nicht zuzuordnen-; in den übrigen zwei Fällen ist eine Zuordnung noch offen.

In allen Fällen wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet.

In den Fällen der PMK -rechts- wird bzw. wurde in vier Fällen wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 223 Strafgesetzbuch (StGB) und in jeweils einem Fall wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 86a StGB, § 125 StGB, § 130 StGB, § 185 StGB, § 240 StGB und § 241 StGB ermittelt. In den zwei Fällen der PMK -links- wird jeweils wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 185 StGB und in dem Fall der PMK -ausländische Ideologie- wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 223 StGB ermittelt. In den Fällen der PMK -nicht zuzuordnen- wird bzw. wurde in jeweils einem Fall wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 125 StGB, § 185 StGB, § 224 StGB und § 241 StGB ermittelt.



In den nachfolgenden Fällen ist die Bearbeitung wie folgt abgeschlossen:

Delikt	Phänomenbereich	Verfahrensausgang
§ 130 StGB	PMK -rechts-	eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)
§ 223 StGB	PMK -rechts-	Strafbefehl
§ 185 StGB	PMK -nicht zuzuordnen-	eingestellt gemäß § 152 Abs. 2 StPO
§ 241 StGB	PMK -nicht zuzuordnen-	eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO

In den übrigen Fällen sind die Ermittlungen noch bei der Polizei bzw. der Justiz anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller